



Kundeninformation

Aktuelle Hinweise zum 2. Corona-Steuerhilfegesetz

Der TAZV Luckau weist aufgrund des durch Bundestag und Bundesrat am 29.06.2020 beschlossenen 2. Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (2. Corona-Steuerhilfegesetz) auf Folgendes hin:

Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz gilt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 5 % auf die Trinkwasserentgelte und Trinkwassergebühren.

Der TAZV Luckau gibt die reduzierte Umsatzsteuer unaufgefordert an seine Kunden weiter. Der verminderte Steuersatz erfordert ebenfalls keine Anpassung der Vorauszahlungen, da der verminderte Umsatzsteuersatz in der Jahresverbrauchsabrechnung durch den TAZV Luckau berücksichtigt wird.

Bei den Schmutzwassergebühren ergeben sich keine Änderungen, da diese nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Ladewig
Verbandsvorsteher